**(Antrag bitte auf Firmenbogen erstellen)**

An die

Handelskammer Hamburg

Team Zoll‑ und Außenwirtschaftsrecht

Stabsbereich International

Adolphplatz 1

20457 Hamburg Hamburg,

## Antrag auf Teilnahme am Verfahren der elektronischen Beantragung von Carnets ATA/CPD

##  ([www.e-ata.de/hamburg](http://www.e-ata.de/Hamburg))

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Teilnahme am Verfahren der elektronischen Beantragung von Carnets ATA/CPD ([www.e-ata.de/hamburg](http://www.e-ata.de/hamburg)), das mit dem Ausdruck der von der Handelskammer Hamburg bewilligten Carnets in der Handels­kammer verbunden ist.

Wir erklären zu diesem Zweck:

1. Wir haben uns mit der Webanwendung [www.e-ata.de/hamburg](http://www.e-ata.de/hamburg) vertraut gemacht.
2. Folgende Person benennen wir als Carnet-Administrator (Admin), die der Handelskammer Hamburg als Ansprechpartner für die webbasierte Anwendung zur Beantragung von Carnets zur Verfügung steht und andere dazu autorisierte Personen als Benutzer („Carnet-Antragsteller“) für die Anwendung anlegt und die Kontaktdaten der „Carnet-Nutzer“ auf dem aktuellen Stand hält:

 Carnet-Administrator(in)

Vorname:

Nachname:

Telefon:

persönliche E-Mail:

(Bitte **kein Funktions- oder Sammelpostfach** angeben!)

1. Der Ausdruck von Carnets erfolgt auf farbigem Papier in der Handelskammer, das von der Handelskammer bei den einschlägigen Fachverlagen bezogen wird.
2. Wir werden der Handelskammer Hamburg jede Änderung umgehend mitteilen, die Auswirkungen auf die Teilnahme am Verfahren der elektronischen Beantragung von Carnets ATA/CPD ([www.e-ata.de/hamburg](http://www.e-ata.de/hamburg)) haben könnte.
3. Die im Anhang befindlichen **Nutzungsbedingungen für die Anwendung zur elektronischen Beantragung von Carnets ATA/CPD in der Webanwendung e-ata.de** haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptieren diese.
4. Die beigefügten **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung und der Ausstellung von Zollpassierscheinheften Carnet ATA/CPD** der Handelskammer Hamburg haben wir zur Kenntnis genommen.

Name des

Carnet-Administrators:       \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 **(Vor- und Nachname in Druckschrift) (Unterschrift des Administrators)**

**Firmenstempel/vollständiger Name und Anschrift** sowie rechtsverbindliche

**Unterschrift/en** - für Firmen lt. Handelsregister -

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Name/n bitte zusätzlich in Druckschrift angeben)

**Nutzungsbedingungen für die Anwendung zur elektronischen Beantragung von Carnets ATA/CPD in der Webanwendung e-ata.de**

**§ 1 Beteiligte**

* **Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (im Folgenden: DIHK)** ist die Zollbürgin im Carnet-Verfahren für die Bundesrepublik Deutschland. Die DIHK haftet gegenüber den ausländischen nationalen Bürgen für alle Verbindlichkeiten, die aus den in Deutschland ausgestellten Carnets entstehen.
* **Die ausgebende Industrie- und Handelskammer (im Folgenden: IHK)** stellt das Carnet aus.
* **Die Allianz Trade, Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (im Folgenden: Allianz Trade)** bürgt als Rückbürge für diejenigen von der DIHK zu erstattenden Beträge, die die DIHK zur Erfüllung der an sie gestellten Anforderungen tatsächlich aufgewendet hat. Allianz Trade unterliegt in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, in Belgien der Aufsicht der Belgischen Nationalbank, NBB, de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel.
* **Die International Chamber of Commerce (im Folgenden: ICC)** verwaltet das Carnet-Verfahren weltweit.
* **Der Carnetinhaber** ist das registrierte Unternehmen oder die Privatperson, der/die für die korrekte Verwendung des Carnets gegenüber der DIHK verantwortlich zeichnet und der eigentliche Schuldner hinsichtlich der Einfuhrabgaben und sonstiger Beträge, einschließlich Bereinigungsgebühren, die auf den im jeweiligen Carnet verzeichneten Waren ruhen.
* **Der Carnet-Admin** ist der Carnetinhaber selbst oder die von ihm benannte und ihm zugehörige Person, die im Rahmen der elektronischen Beantragung von der ausgebenden IHK persönlich durch digitale Vorlage eines amtlichen und gültigen Lichtbildausweises identifiziert wird. Er ist berechtigt, in der elektronischen Anwendung eCarnet weitere Nutzer für den Carnetinhaber anzulegen.
* **Carnet-Nutzer** ist die natürliche Person, die für den Carnetinhaber den elektronischen Antrag einreicht.

**§ 2 Kautionsversicherungsvertrag**

Ein Carnet wird von der ausgebenden IHK nur ausgestellt, wenn zwischen dem Carnetinhaber und der Allianz Trade, der Rückbürge, der DIHK ein Kautionsversicherungsvertrag zustande gekommen ist. Hierzu reicht der Carnetinhaber oder sein eCarnet-Admin oder eCarnet-Nutzer den Antrag durch elektronische Übermittlung der Carnetdaten in der Webanwendung (e-ata.de) auf Ausstellung eines Carnet bei der ausgebenden IHK ein; dieser Antrag ist das Angebot an den Rückbürgen, eine Kautionsversicherung dergestalt mit dem Carnetinhaber abzuschließen, dass der Rückbürge der DIHK gegenüber unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) für die vorgenannten Beträge bürgt.

Die Kautionsversicherung beginnt und die Bürgschaft gilt als abgegeben mit Aushändigung des beantragten Carnet durch die ausgebende IHK, ohne dass es einer ausdrücklichen schriftlichen Antragsannahme oder Ausstellung einer besonderen Bürgschaftsurkunde durch Allianz Trade bedarf.

Der Kautionsversicherungsvertrag endet

* bei frist- und formgerechter Rückgabe eines Carnets und dessen ordnungsgemäßer Erledigung,
* im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe des Carnets mit Schließung des Schadensfalles durch den Rückbürgen.

**§ 3 Verwendung eines Carnet**

Ein Carnet darf nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. Berechtigter Warenkreis
2. Es werden nur Carnets für Unionswaren [gemäß Artikel 5 Nr. 23 Unionszollkodex (UZK) in seiner jeweils aktuellen Fassung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R0952-20200101) ausgestellt. Für Waren, die sich in der Europäischen Union unter zollamtlicher Überwachung befinden, werden keine Carnets ausgestellt. Damit sind beispielsweise Waren aus einem Zolllager ausgeschlossen.
3. Mit einem Carnet können folgende Warengruppen in den beteiligten Staaten vorübergehend ein- oder durch diese durchgeführt werden:

aa) Berufsausrüstungen, wozu auch Ausrüstungen für Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie solche für kinematographische Arbeiten gehören. **Ausgeschlossen sind Ausrüstungen**, die der ausschließlichen Beförderung, der gewerblichen Herstellung oder dem Abpacken von Waren, der Ausbeutung von Bodenschätzen, der Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen.

bb) Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen. Hierzu gehören auch Standausrüstungen, Werbematerial (nur, wenn das Werbematerial im unveränderten Zustand wiederaus- und wiedereingeführt wird), zur Vorführung benötigte Maschinen, Geräte usw. ferner Übersetzungseinrichtungen, Tonaufnahmegeräte, Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.

cc) Warenmuster, das sind Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder Modelle von Waren sind, deren Herstellung beabsichtigt ist. Diese Muster dürfen im Carnet-Verfahren nur zu Werbezwecken aus- bzw. eingeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen fallen hierunter auch Filme mit Werbecharakter.

dd) Waren, die nach anderen internationalen Abkommen oder nach Vorschriften des Einfuhrlandes vorübergehend eingeführt werden (einschl. zollrechtliches Versandverfahren), aber nicht zur Veredelung oder Ausbesserung. Über die hier in Betracht kommenden Fälle erteilen die Industrie- und Handelskammern unverbindliche Auskünfte.

1. Waren, die von vornherein zum Verbleib im Ausland bestimmt sind, sind vom Carnet-Verfahren ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn sich erst nachträglich ergibt, dass Waren im Ausland verbleiben sollen; in diesem Fall ist der Carnetinhaber verpflichtet, den Verbleib der Ware(n) unverzüglich der nächsten ausländischen Zollstelle zu melden.
2. Verwendung der berechtigten Waren
3. Grundsätzlich gilt, dass die Nämlichkeit (Identität) aller Waren bei der Wiederausfuhr feststellbar sein muss. Die Nämlichkeit der Waren darf bis zur Bestätigung der Wiedereinfuhr durch das inländische Binnenzollamt nicht verändert werden. Die Waren dürfen im Drittland weder verliehen noch vermietet oder sonst gegen Entgelt verwendet werden.
4. Insbesondere gilt zusätzlich bei:

 aa) Warenmustern: Diese dürfen nicht verändert oder - außer zu Vorführungen - nicht ihrem normalen Gebrauch zugeführt werden. Warenmuster dürfen nur in den für sie handelsüblichen Mengen aus- bzw. eingeführt werden. Warenmuster dürfen nicht einer im Einfuhrland ansässigen natürlichen oder juristischen Person gehören. Zur Nachprüfung der Eigentumsverhältnisse ist die Industrie- und Handelskammer jedoch nicht verpflichtet.

 bb) Ausstellungsgütern gleicher Art: Diese müssen nach Anzahl oder Menge ihrer Zweckbestimmung angemessen sein. Ausstellungsgüter dürfen vom Veranstaltungsgelände nur dann entfernt werden, wenn dies die Zollvorschriften des betreffenden Landes ausdrücklich gestatten.

 cc) Berufsausrüstungen: Diese dürfen nur von der ins Einfuhrland einreisenden Person oder unter ihrer persönlichen Aufsicht benutzt werden. Absatz 2 b) aa) Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. Berufsausrüstungen dürfen nur von einer nicht im Einfuhrland ansässigen natürlichen oder juristischen Person eingeführt werden; andernfalls empfiehlt sich die Ausstellung einer Vollmacht für die Beantragung der Einfuhrabfertigung.

1. Eintragungen oder Änderungen nach Ausgabe durch die IHK

Im Carnet dürfen - abgesehen von der zollamtlichen Nämlichkeitssicherung - nach der Unterzeichnung durch die Industrie- und Handelskammer keine Eintragungen oder Änderungen mehr vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn eine solche Eintragung oder Änderung vom inländischen Zoll im Rahmen der Nämlichkeitssicherung nach Rücksprache mit der ausgebenden IHK erfolgt.

1. Verwendung des Carnets durch Dritte

Wenn das Carnet von Personen benutzt werden soll, die nicht auf seiner Vorderseite als Carnetinhaber oder deren Vertreter ausgewiesen sind, ist es notwendig, dass der Carnetinhaber eine auf diesen Zweck abgestellte Vollmacht ausstellt.

1. Eröffnung des Carnets

Das von der IHK unterschriebene Carnet muss mit den darin aufgeführten Waren bei dem für den Carnetinhaber zuständigen deutschen Binnenzollamt vorgelegt werden. Dieses beschaut die Ware, überprüft, ob die Angaben im Carnet mit der Ware übereinstimmen (z. B. Seriennummern). Ggfs. bringt das Zollamt amtliche Nämlichkeitszeichen an (Plomben, Stempelabdrucke usw.) und bescheinigt deren Anbringung im Carnet.

1. Behandlung des Carnets während der Reise

Alle Waren müssen innerhalb der Frist, die die Zollbehörde des Einfuhrlandes in den Stammabschnitten des Carnets einträgt, wieder ausgeführt werden, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets. Der Carnetinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Einfuhr, Wiederausfuhr oder Wiedergestellung der Waren in den dafür vorgesehenen Stammabschnitten von den ausländischen Zollstellen bescheinigt werden. Bleiben die Waren im Einfuhrland, ist der Carnetinhaber verpflichtet, die Entrichtung etwaiger auf den Waren ruhender ausländischen Eingangsabgaben (Einfuhrzoll, Einfuhrumsatzsteuer oder sonstige bei der Einfuhr zu erhebende Abgaben und Steuern) vom zuständigen Zollamt des Einfuhrlandes auf dem Wiederausfuhrblatt (Stammabschnitt und Trennabschnitt) bescheinigen zu lassen. Nur der lückenlose und fristgerechte Nachweis der Wiederausfuhr oder Wiedergestellung bewahrt vor einer späteren Aufforderung zur Zahlung der Eingangsabgaben.

Kann der Carnetinhaber den Nachweis einer Wiederausfuhr oder Wiedergestellung im Carnet beim Verlassen eines Landes nicht erwirken, hat der Carnetinhaber sich unverzüglich von einer deutschen Zollstelle bescheinigen zu lassen, dass die betreffenden Waren sich wieder innerhalb der Europäischen Union befinden.

**§ 4 Rechte und Pflichten des Carnetinhabers**

Der Carnetinhaber ist verpflichtet, die im Carnet aufgeführten Waren ausschließlich unter den in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Bedingungen zu verwenden. Insbesondere ist der Carnetinhaber dazu verpflichtet, sich zu vergewissern, dass das Carnet von einer berechtigten Person vor der Nämlichkeitssicherung ordnungsgemäß unterschrieben wurde. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten in allen Angelegenheiten rund um das Carnet hat der Carnetinhaber weiterführende Informationen, insbesondere zu den am Carnet-Verfahren teilnehmenden Ländern, bei der ausgebenden IHK einzuholen.

Der Carnetinhaber haftet auf erste Anforderung gegenüber der DIHK bzw. gegenüber dem Rückbürgen Allianz Trade für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Carnet. Er hat darüber hinaus der DIHK jeden Schaden zu ersetzen, der durch unsachgemäße Verwendung des Carnets entsteht. Der Einwand, dass die Forderung der Eingangsabgaben seitens der ausländischen Zollbehörde unberechtigt ist, ist ausgeschlossen.

**§ 5** **Rechte und Pflichten des Carnet-Admins**

Der Carnet-Admin gilt gegenüber der ausgebenden IHK, der DIHK und dem Rückbürgen als erste Ansprechperson in allen Angelegenheiten des Carnets. Er erklärt die Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen. Der Carnet-Admin hat insbesondere wesentliche Änderungen in Bezug auf das Kundenkonto unverzüglich der ausgebenden IHK zu melden (Adressänderungen, Umfirmierungen, Wechsel eines Admins, Missbrauchsverdacht etc.).

Ausschließlich dem Carnet-Admin obliegt die Pflege der für das entsprechende Kundenkonto berechtigten Nutzer. Der Carnet-Admin ist nicht nur selbst verpflichtet, diese Nutzungsbedingungen einzuhalten, sondern hat durch entsprechende Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auch hinsichtlich der von ihm angelegten Nutzer die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen sicherzustellen.

Scheidet ein Carnet-Admin aus seiner Funktion aus, so wird ein neuer Carnet-Admin von der ausgebenden IHK nur dann angelegt, wenn der ausgebenden IHK eine Bestätigung der Geschäftsführung des Unternehmens in Textform (elektronisch genügt) vorgelegt wird, dass diesen Wechsel anzeigt; diese Anzeigepflicht gilt nicht, wenn der Carnet-Admin und der Kundenkonto-Inhaber identisch sind.

**§ 6 Rechte und Pflichten der ausgebenden IHK**

Die ausgebende IHK prüft den Antrag des Carnetinhabers auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Die ausgebende IHK stellt das Carnet aus, sofern die Voraussetzungen für den Abschluss eines Kautionsversicherungsvertrages mit dem Rückbürgen vorliegen.

Die ausgebende IHK nimmt das Carnet zurück.

Die ausgebende IHK erlässt einen Gebührenbescheid und vereinnahmt mit schuldbefreiender Wirkung die fälligen Kautionsversicherungsbeträge namens und im Auftrag der Allianz Trade, sowie etwaige weitere fällige Entgelte (z. B. Entgelt der ICC). Die ausgebende IHK leitet Kautionsversicherungsbeträge an den Rückbürgen und etwaige Entgelte an die DIHK weiter.

Wenn es zur Prüfung der Richtigkeit ausländischer Zollreklamationen erforderlich ist, übergibt die ausgebende IHK das Carnet nebst Angaben zum Carnetinhaber an Allianz Trade.

**§ 7 Form- und fristgerechte Rückgabe des Carnets**

Das Carnet ist vom Carnetinhaber oder einem von ihm beauftragten Dritten unverzüglich an die ausgebende IHK zurückzugeben, wenn

1. es vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht mehr benötigt wird oder
2. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

Ist dem Carnetinhaber eine Rückgabe nach Satz 1 nicht möglich, so ist dieser verpflichtet, zunächst die ausgebende IHK in Textform (elektronisch genügt) über den Sachverhalt und die Umstände zu informieren. Darüber hinaus ist der Carnetinhaber zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung verpflichtet. Er hat alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um das Carnet einer ordnungsgemäßen Erledigung zuzuführen.

Die durch Verlust oder nicht ordnungsgemäße Erledigung entstehenden Kosten sind verschuldensunabhängig durch den Carnetinhaber zu tragen.

**§ 8 Aufbewahrungs- und Löschfristen**

Die Aufbewahrungsfrist der Carnets (mit sämtlichen Unterlagen, die das Carnet betreffen) beträgt 10 Jahre, davon mindestens 3 Jahre und 3 Monate in der ausgebenden IHK. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Carnet gemacht wurde (i.d.R. der Rückgabevermerk; Beispiel: Letzte Eintragung des Carnets am 5. Juli 2024, Aufbewahrungspflicht bis 31. Dezember 2034, siehe §147 Abs. 4 AO). Grundsätzlich liegt die Aufbewahrungspflicht beim Carnetinhaber.

**§ 9 Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Carnetinhaber und/oder von ihm beauftragte Dritte willigen ein, dass personenbezogene Daten aus dem Antrag zur Prüfung der Kautionsversicherung an Allianz Trade weitergeleitet werden. Der Carnetinhaber und/oder ein von ihm beauftragter Dritter willigen ferner ein, dass Name, Anschrift, Verwendungszweck und Warenwert von der ausgebenden IHK an die DIHK mitgeteilt werden, sofern dies auf Anforderung einer ausländischen Zollbehörde erforderlich ist.

Der Carnetinhaber und/oder ein von ihm beauftragter Dritter willigen in die Verarbeitung nicht personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken ein.

**§ 10 Datenschutz**

Die Webanwendung e-ata.de wird von UDTIS SA bereitgestellt; alle rechtlichen Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.uditis.ch/Mentions-legales>.

Alle vom Carnetinhaber oder dem von ihm beauftragten Dritten angegebenen Informationen unterliegen den Datenschutzbestimmungen der Allianz Trade (<https://www.allianz-trade.de/datenschutz.html>), der DIHK (<https://www.dihk.de/wir-ueber-uns/datenschutz>), sowie der ausgebenden IHK (Datenschutzbestimmungen der Handelskammer Hamburg: <https://www.ihk.de/hamburg/ueber-uns/impressum-nutzungsbedingungen-agbs/datenschutz-1140714>).

**§ 11 Haftung**

Die Haftung der ausgebenden IHK, der DIHK und der Allianz Trade wegen leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen; die Haftung wird auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.

**§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg, wenn der Carnetinhaber Kaufmann ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der auf dieses verweisende Normen des internationalen Privatrechts.

 **Datenschutzhinweise**

**im Zusammenhang mit der Beantragung und der Ausstellung von Zollpassierscheinheften Carnet ATA/CPD**

Wir, die Handelskammer Hamburg, informieren Sie gemäß Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) darüber, dass

* Bei Beantragung über die Webanwendung zur **elektronischen Beantragung** von Carnet ATA/CPD (www.e-ata.de/Hamburg) -
* Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Webanwendung zur elektronischen Beantragung von Zollpassierscheinheften Carnet ATA/CPD erhoben bzw. verarbeitet werden;
* Ihre Benennung als Carnet-Administrator bzw. Stellvertreter und Ihre Kontaktdaten zum Zweck der Aufgabenerfüllung gem. § 1 Abs. 3 IHKG durch Ablage als Scan-Kopie in einem Customer-Relationship-Management-System (CRM-System) bzw. in der eCarnet-Anwendung gespeichert bzw. verarbeitet werden;
* Ihre Kontaktdaten in der eCarnet-Anwendung gespeichert bzw. verarbeitet werden, bis Ihr Unternehmen die Gültigkeit Ihrer Benennung widerruft und die Benennung darüber hinaus für Nachprüfungszwecke für den Zeitraum gemäß 7. dieser Datenschutzhinweise im CRM-System gespeichert wird;
* Sie in der Folge identifizierbar sind als Mitarbeiter/in eines Unternehmens, der/die als Carnet-Administrator bzw. Stellvertreter für die Freischaltung von Personen zuständig ist, die Zollpassierscheinhefte Carnet ATA/CPD elektronisch beantragen dürfen, und Sie Ansprechpartner unserer Handelskammer für das elektronische Antragsverfahren (eCarnet) sind.
* Bei **analoger Beantragung** von Carnet ATA/CPD in Papierform -
* Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Beantragung von Zollpassierscheinheften Carnet ATA/CPD sowie für die damit gegebenenfalls im Zusammenhang stehende Hinterlegung einer Unterschriftsvollmacht erhoben bzw. verarbeitet werden;
* Ihre Bevollmächtigung zur Beantragung von Zollpassierscheinheften Carnet ATA/CPD und Ihre Kontaktdaten zum Zweck der Aufgabenerfüllung gem. § 1 Abs. 3 IHKG durch Ablage als Scan-Kopie in einem Customer-Relationship-Management-System (CRM-System) gespeichert bzw. verarbeitet werden;
* Sie in der Folge identifizierbar sind als Mitarbeiter/in eines Unternehmens, der/die bevollmächtigt ist Zollpassierscheinhefte Carnet ATA/CPD zu beantragen.

**Im Einzelnen:**

1. **Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Ihre oben genannten personenbezogenen Daten werden für die elektronische Beantragung und Ausstellung von Carnets ATA/CPD sowie gegebenenfalls die damit im Zusammenhang stehende Freischaltung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Unternehmens für die elektronische Beantragung von Carnets ATA/CPD erhoben und verarbeitet. Selbiges gilt für die personenbezogenen Daten von Administratoren und freigeschalteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im jeweiligen Antrag angegeben werden.

1. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortliche Stelle ist die Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Ham­burg, Tel.: 040 36138-138, Fax: 040 36138-401, service@hk24.de, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Malte Heyne.

1. **Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Handels­kammer Hamburg**

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per E-Mail unter Datenschutz@hk24.de.

1. **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben und in der eCarnet-Web-Anwendung verarbeitet, um Ihnen als Carnet-Administrator bzw. Stellvertreter die Möglichkeit zu geben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Unternehmens für die elektronische Beantragung die hierfür erforderlichen Zugriffsrechte in der Anwendung zu erteilen und ihnen die elektronische Antragstellung zu ermöglichen. Sie sind erkennbar als Ansprechpartner der Handelskammer Hamburg für das elektronische Antragsverfahren.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 IHKG sowie dem Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung mit seinen Anlagen vom 26. Juni 1990 (Istanbul Übereinkommen) bzw. dem Zollabkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren vom 6. Dezember 1961 (ATA-Abkommen) und dem Carnet-Vertrag zwischen der Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) und der Handelskammer Hamburg sowie im Rahmen des Abschlusses einer Kautionsversicherung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO verarbeitet.

Folgende Daten werden erhoben:

• Name und Vorname

• Telefon und E-Mail-Adresse

• Unterschrift (nur bei analoger Beantragung in Papierform)

• Bankverbindung (Name, IBAN und BIC): Diese Daten dienen bei Bedarf zur Einholung einer Bankauskunft im Rahmen der Bonitätsprüfung des Antragstellers durch Allianz Trade, Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA.

1. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden übermittelt:

a) aus dem Carnet

* durch Übergabe des Carnets an deutsche und ausländische Zollstellen
* falls erforderlich an Allianz Trade, Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, registriert beim Amtsgericht Hamburg (<https://www.allianz-trade.de/datenschutz.html>)
* falls erforderlich an die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK - <https://www.dihk.de/wir-ueber-uns/datenschutz>) als national bürgender Verband
* an weitere Stellen in unserer Handelskammer (Bereich Finanzen)
* an Dienstleister zur technischen Unterstützung der Abwicklung und ggf. an bevollmächtigte Dritte.

DIHK und International Chamber of Commerce (ICC) als internationale Dachorganisation erhalten anonymisierte statistische Daten zu den deutschlandweit ausgestellten Carnets.

b) aus dem Kautionsvertrag

* falls erforderlich an Allianz Trade, Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA
1. **Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland**

Ihre personenbezogenen Daten erhalten Zollstellen auch in Drittländern durch Ihre Übergabe des Carnets.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Handelskammer Hamburg an die Zollstellen in Drittländern findet nur auf Anforderung der Zollstellen statt.

1. **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Wir bewahren Ihr Carnet (mit sämtlichen Unterlagen, die das Carnet betreffen) 10 Jahre auf. Bitte beachten Sie Ihre eigene Aufbewahrungspflicht gem. § 147 Abs. 4 AO von 10 Jahren. Sofern Sie Ihr Carnet in der Handelskammer Hamburg abholen, bitten wir Sie uns zu bescheinigen, dass die Übergabe stattgefunden hat.

1. **Betroffenenrechte**

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

* Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
* Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
* Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
* Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.
* Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Handelskammer Hamburg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
* Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n der Handelskammer Hamburg.
1. **Beschwerderecht**

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, können Sie eine Beschwerde beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Aufsichtsbehörde) einreichen.

**Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Ludwig-Erhard Str. 22, 7.OG

20459 Hamburg

Tel. 040 42854 4040

Fax 040 42854 4000

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de